

# Artenschutzrechtliche Prüfung

## Entwicklung Brühl 2

### Elzach

---

Auftraggeber: KIB KOMMUNALENTWICKLUNG UND INTEGRIERTE  
BAULANDERSCHLIEßUNG GMBH  
Stuttgarter Str. 13A  
75179 Pforzheim

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG  
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE  
  
Kalliwodastraße 3  
76185 Karlsruhe  
Telefon: 0721 - 9379386  
Telefax: 0721 - 9379438  
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Marlene Kassel (M. Sc. Umweltwissenschaften)

---

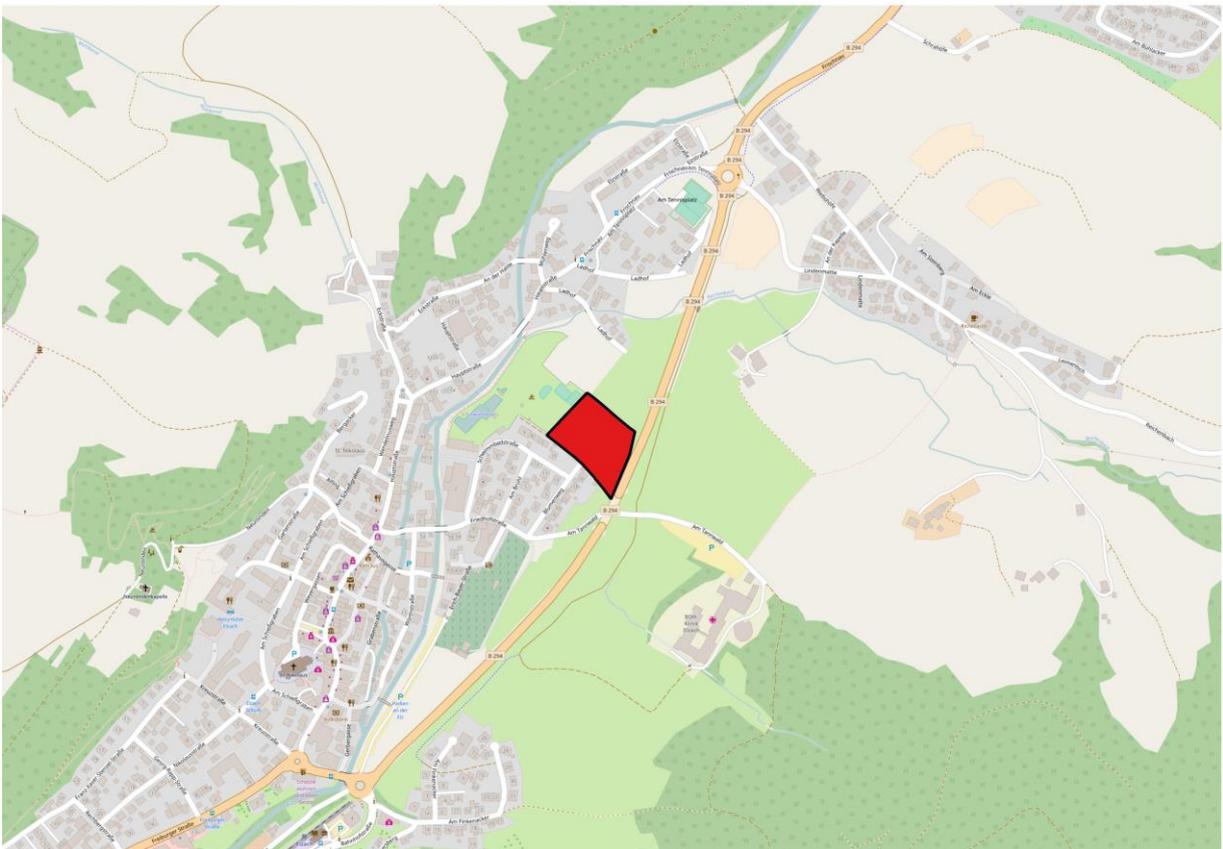
Karlsruhe, 24. Juni 2019

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung.....</b>	<b>5</b>
4.1	Vorhandene Biotoptypen.....	5
4.2	Artenschutzrelevante Strukturen.....	6
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Voreinschätzung .....</b>	<b>7</b>
5.1	Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG] .....	7
5.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG] .....	7
5.3	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG] .....	7
5.4	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG] .....	8
<b>6</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>8</b>

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Firma KIB KOMMUNALENTWICKLUNG UND INTEGRIERTE BAULANDERSCHLIEßUNG GMBH plant die Erschließung eines rund 1,2 ha großen Gebietes am östlichen Ortsrand von Elzach. Das Gebiet wird im Osten von der B294 und im Westen und Süden von dem Siedlungsrand von Elzach begrenzt. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines gültigen Bebauungsplans. Im Rahmen einer städtebaulichen Studie für ein Wohngebiet soll abgewogen werden, ob das Untersuchungsgebiet im Flächennutzungsplan mit einer anderen Fläche getauscht werden kann. Hierfür muss eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung durchgeführt werden. Im Juli 2017 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der Firma KIB KOMMUNALENTWICKLUNG UND INTEGRIERTE BAULANDERSCHLIEßUNG GMBH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Voreinschätzung beauftragt. Im Frühjahr 2019 erfolgte die Beauftragung für eine vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchung der Artengruppe Reptilien.



**Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) am östlichen Ortsrand von Elzach. Maßstab 1:10.000 (Datengrundlage: Openstreetmap 2017)**

## 2 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten die Ausnahmebestimmungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG vom 10. Mai 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen Arten, die aufgrund nationaler Bestimmungen besonders oder streng geschützt sind und europäisch geschützten Arten unterschieden. Zu den national geschützten Arten zählen alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung sowie nach Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung. Dabei wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch europäisch geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt bei diesen Handlungen kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote [§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG] ausschließlich besonders geschützter Arten vor.

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

### 3 Methodik

Am 24. August 2017 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets sowie die Erhebung der Biotoptypen im Maßstab 1 : 1.000. Letztere richtet sich nach dem Biotopdatenschlüssel der Naturschutzverwaltung (LUBW 2009). Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind.

Die Reptilien wurden halbquantitativ an drei Begehungsterminen zwischen April und Juni erfasst. Die beobachteten Individuen einer Art werden gezählt und für die Ermittlung der Populationsgröße gemäß LAUFER (2014) mit einem Korrekturfaktor von mindestens 4 multipliziert. Hierfür wurde das Untersuchungsgebiet bei geeigneter Witterung (sonnig, warm, windstill bis schwach windig) abgesehen.

## 4 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

### 4.1 Vorhandene Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von Fettwiesen im Osten und Westen, einem Gartengrundstück mit angrenzender Zierrasenfläche im Norden sowie einem Lagerplatz im Süden. Im Osten des Gebiets befindet sich eine Böschung entlang der B294.

Die Fettwiese im Westen des Gebiets ist relativ hochwüchsig mit typischen Wiesenarten wie Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Weißes Wiesenlabkraut (*Galium album*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gewöhnlicher Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliche Wiesenschafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleine Brunelle (*Prunella vulgaris*) und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*). Das häufige Auftreten von Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Gewöhnlichem Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) sind ein Hinweis darauf, dass die Wiese häufig gemäht wird. Im Norden der Wiese kommen vermehrt die Nährstoffzeiger Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*) und Echter Rotschwingel (*Festuca rubra*) vor. Im Nordosten der Fettwiesenfläche befindet sich eine Baumgruppe bestehend aus einer Gewöhnlichen Fichte (*Picea abies*) sowie zwei abgestorbenen Fichten und einem Birnbaum (*Pyrus communis*) mittleren Alters. Die Baumgruppe ist umgeben von nitrophytischer Saumvegetation mit Brennessel (*Urtica dioica*), Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) und Gewöhnlicher Zaubrinde (*Calystegia sepium*). Die Fettwiese im Osten ist ähnlich ausgeprägt, jedoch ohne magere Bereiche. Auf der Fläche stehen zwei Apfel-Bäume (*Malus domestica*) mittleren Alters sowie eine Walnuss (*Juglans regia*) und eine Hängebirke (*Betula pendula*).

In dem Garten befinden sich ein Beet mit Topinambur (*Helianthus tuberosus*) sowie eine Auslaufläche und ein Stall für Hühner. Die Baumgruppe im Norden des Gartens besteht aus jungen, gesunden Fichten (*Picea abies*) sowie einer lockeren Strauchschicht aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Südlich an den Garten grenzt eine Zierrasenfläche mit Spielgeräten und sehr jungen Streuobstbäumen. Der Rasen ist dominiert von Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*). Das Vorkommen von Breit-Wegerich (*Plantago major*) weist darauf hin, dass die Fläche häufiger befahren oder betreten wird.

Der Lagerplatz im Süden ist geschottert, daneben sind Brennholzstapel und ein Steinhäufen vorhanden. Im Süden befindet sich ein Holz-Schuppen, in dem Brennholz gelagert wird. Am Rand des Steinhäufens treten Ruderalarten wie Gewöhnliche Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*), Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Stumpfblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*) und Gemüse-Gänsedistel (*Sonchus oleraceus*) auf.

Die Böschung entlang der B294 im Osten des Untersuchungsgebiets ist mit einer mesophytischen Saumvegetation bewachsen. Neben für sie typischen Arten wie Mittlerer Klee (*Trifolium medium*) kommt eine Vielzahl von Magerkeitszeigern vor, wie z.B. Gewöhnlicher Taubenkropf (*Silene vulgaris*), Gewöhnlicher Wundklee (*Anthyllis vulneraria*) und Echter Rotschwengel (*Festuca rubra*). Am Fuß der Böschung kommt Jungwuchs der Sal-Weide (*Salix caprea*) auf. Die Sträucher auf der Krone der Böschung wurden angepflanzt. Hierzu zählen Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*).

## 4.2 Artenschutzrelevante Strukturen

Die Einzelbäume und Baumgruppen im Untersuchungsgebiet bieten Nistmöglichkeiten für baumkronenbrütende Vogelarten wie beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Grünfink (*Carduelis chloris*). Im Rahmen der Begehung wurden keine Vogelnester in den Baumkronen festgestellt, eine Nutzung als Brutstätten ist aber anzunehmen.

Die Bäume im Gebiet weisen keine Baumhöhlen auf und sind deshalb als Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten oder als Tagesverstecke und Einzelquartiere für Fledermäuse ungeeignet. Die Kronen der großen Fichten sind sehr dicht, weshalb ein Vorhandensein von Höhlen nicht ausgeschlossen werden kann. Da die Bäume vital sind und ihre Stämme in sichtbaren Bereichen keine Faulstellen aufweisen, ist dies aber unwahrscheinlich.

Die Holzschuppen im Süden des Gebiets sind offen und hell und daher für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten und als Wochenstube für Fledermäuse ungeeignet. Unter den Dachvorsprüngen der Schuppen fanden sich weder Nester von Halbhöhlenbrütern (z.B. Schwalben) noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat. Die Holzstapel auf dem Lagerplatz können allenfalls als Tagesverstecke für Fledermäuse dienen.

Das Offenland im Bereich der Fettwiesen und der Böschung eignet sich als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogel- und Insektenarten, sowie für Fledermäuse.

Geeignete Habitatstrukturen für Eidechsen finden sich im Bereich des Lagerplatzes. Der geschotterte Lagerplatz kann als Sonnenplatz zur Erwärmung dienen. Der Steinhäufen im Süden des Untersuchungsgebiets bietet zudem zahlreiche Versteckmöglichkeiten. Die Böschung im Osten mit den offenen Bodenstellen und Strauchjungwuchs als Versteckmöglichkeiten ist ebenfalls als potentieller Lebensraum für Eidechsen geeignet. Während der vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten trotz der geeigneten Habitatausstattung keine Eidechsen im Gebiet beobachtet werden.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer und Feuchtgebiete zu finden. Für Amphibien sind daher keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. In der näheren Umgebung sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Es ist daher unwahrscheinlich, dass das Untersuchungsgebiet im Wanderkorridor von Amphibien liegt.

Im Osten des Untersuchungsgebiets wurde ein Vorkommen der besonders geschützten Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) festgestellt. Diese wächst in einem mageren Bereich auf der Böschung und wurde möglicherweise eingesät.

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Im Untersuchungsgebiet sind geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende **Vögel** vorhanden. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden keine Brutstätten festgestellt. Die Baumkronen der Nadelbäume sind sehr dicht, weshalb ein Vorhandensein von Höhlen und Nestern nicht ausgeschlossen werden kann. Da die Bäume sehr gesund und vital sind und ihre Stämme in sichtbaren Bereichen keine Faulstellen aufweisen, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass Höhlen vorhanden sind. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Planung nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Vögel führen wird.

Während der Kontrollbegehungen wurden trotz der geeigneten Habitausstattung keine **Eidechsen** im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Reptilien wird durch das Vorhaben nicht erfüllt.

### 5.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Die artenschutzrelevanten Strukturen stehen in geringer Entfernung zur örtlichen Wohnbebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass sie vor allem von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten genutzt werden, die als Kulturfolger in der Regel weniger störungsempfindlich sind als seltenere Arten. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen, weit verbreiteten Arten durch eine Störung nicht verschlechtert und dass die Störung daher nicht erheblich ist. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG derzeit nicht erfüllt.

### 5.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Die im Untersuchungsgebiet liegenden potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumkronenbrütende Vogelarten werden voraussichtlich im Zuge der Bebauung des Gebiets zerstört. Im Umfeld des Untersuchungsgebiets sind jedoch sowohl im Siedlungsbereich als auch in der freien Feldflur zahlreiche ähnliche Habitatstrukturen vorhanden. Daher und aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebiets bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel im räumlichen Zusammenhang im Gebiet erhalten. Für die Artengruppe Vögel ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Amphibien gefunden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 wird nicht ausgelöst.

Während der vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten keine Vorkommen von **Eidechsen** im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 wird daher nicht ausgelöst.

#### **5.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]**

Im Bereich der Böschung im Osten des Untersuchungsgebiets wurde ein Vorkommen der Kathäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) festgestellt. Diese wächst in einem mageren Bereich auf der Böschung und wurde möglicherweise eingesät. Da es sich bei dieser Art nicht um eine streng geschützte Art handelt, greift hier die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

### **6 Fazit**

Es sind artenschutzrelevante Strukturen für hecken- und baumkronenbrütende Vogelarten vorhanden. Nicht abschließend beurteilt werden konnte, ob in den großen Nadelbäumen der Baumreihe als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzbare Baumhöhlen vorhanden sind. Dies wird jedoch als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

Während der vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden trotz der geeigneten Habitatausstattung keine Eidechsen im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung festgestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Insekten und Pflanzen nicht von der Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG auszugehen, sofern die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit eventuell betroffener Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt.